

# **Statut für die Graduiertenschule Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg**

## **§ 1 Stellung innerhalb der Fakultät**

Die Graduiertenschule ist eine nichtrechtsfähige wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und führt den Namen Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (nachfolgend AMBSL).

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel der AMBSL ist die Verbesserung der Ausbildung der Promovierenden durch strukturierte Angebote für Doktoranden und Post-Docs in allen Bereichen der Rechtswissenschaft. Sie soll eine grundlagenorientierte, an internationalen Standards ausgerichtete, interdisziplinäre Ausbildung ermöglichen.

(2) Sie fördert die wissenschaftliche Entwicklung von Post-Docs durch deren Integration in Lehre und Forschung.

(3) Sie soll Angebote zur Förderung der Karriere der Auszubildenden im Zusammenwirken mit den übrigen dafür zuständigen Einrichtungen der Universität und den Fakultäten anbieten.

(4) Sie ist dem Ziel der Gleichstellung verpflichtet. Durch geeignete Angebote ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.

## **§ 3 Organe**

Organe der AMBSL sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) das Direktorium

(3) dessen Sprecherin bzw. Sprecher und seine(r) Vertreterin bzw. Vertreter

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der AMBSL kann werden, wer

- a) als betreuende/r Wissenschaftler/in in dem Forschungsgebiet der AMBSL die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat;
- b) nach Maßgabe des § 5 dieses Statuts zugelassen wurde.

(2) Mitglieder der AMBSL kraft Amtes sind:

1. die an der Ausbildung beteiligten Wissenschaftler der Fakultät durch Erklärung gegenüber dem Direktorium der Einrichtung;
2. die Koordinatorinnen/Koordinatoren vorhandener strukturierter Programme der Fakultät.

(3) Andere fakultätsexterne Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden. Das Direktorium prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls das Direktorium.

## **§ 5 Zulassung der Doktoranden/innen**

(1) Für die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden gelten die folgenden Kriterien:

1. Wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen herausragenden Studienabschluss (vgl. dazu § 3 PromO AMBSL).
2. ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der strukturierten Programme der Graduiertenschule oder Fakultät zugeordnet ist oder zum allgemeinen wissenschaftlichen Programm der AMBSL beiträgt.

(2) Über die Zulassung entscheidet auf Vorschlag des Direktoriums nach Ausschreibung freier Plätze in einem transparenten Verfahren unter Beachtung der Ziele des § 2 dieses Statuts der Promotionsausschuss nach Maßgabe des PromO-AMBSL. Zur Promotion bereits zugelassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät können auf Antrag aufgenommen werden. Über ihren Antrag entscheidet der Direktorium nach Maßgabe der Kriterien des Abs. 1.

(3) Die Mitgliedschaft in der AMBSL endet durch

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher;
- durch Verlust der Mitgliedschaft in der Fakultät bzw. der Universität;
- bei Promovierenden mit Abschluss der Arbeit, spätestens aber nach einer Dauer von 4 Jahren.

(4) Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuungskommission (§ 6 Abs. 1 S. 1 PromO-AMBSL) festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation im Lichte der Ziele der AMBSL nicht mehr sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin / des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden. Die Entscheidung trifft das Direktorium.

(5) Wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 sowie gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt, kann es durch Beschluss des Direktoriums ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der AMBSL nach § 2 sowie an der Verwaltung nach Maßgabe dieses Statutes mitzuarbeiten und die AMBSL aktiv zu unterstützen. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden über eine Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 PromO-AMBSL geregelt.

(3) Mitglieder können dem Direktorium jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der AMBSL durchgeführt und von der AMBSL unterstützt werden sollen.

(4) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der AMBSL deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch die Sprecherin/den Sprecher.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der (stimmberechtigten) Mitglieder der AMBSL innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Auf Antrag des Dekans/der Dekanin der Fakultät ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- Beschlussfassung über die Arbeitsberichte der AMBSL an die Fakultät;
- Beschlussfassung über das Gesamtprogramm der AMBSL;
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer strukturierter Programme.

## **§ 8 Direktorium**

(1) Das Direktorium der AMBSL besteht aus:

- a) der Sprecherin/dem Sprecher;
- b) der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher;
- c) einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Dekanats vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Das Direktorium führt die Geschäfte der AMBSL. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben der AMBSL (§ 2). Insbesondere trägt es die Verantwortung für

- die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Fakultät und Universität;
- Wahrnehmung der durch die PromO der AMBSL zugewiesenen Aufgaben;
- Ernennung eines Ombudsmanns für die Promovierenden/Nachwuchswissenschaftler;
- Koordinierung der Integration fakultätsexterner Partner;
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschluss über Grundsätze der Verteilung der der AMBSL zugewiesenen oder eingebrachten Mittel/Stellen;
- Erstellung des Arbeitsberichts für das zuständige Fakultätsorgan;
- Erstellung eines Qualitätssicherungskonzeptes und dessen Durchführung;
- Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes und dessen Durchführung;
- Öffentlichkeitsarbeit in Sachen der AMBSL (in Abstimmung mit der Fakultät).

## **§ 9 Sprecherin bzw. Sprecher**

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die AMBSL und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Fakultät. Sie oder er ist Vorsitzender von Direktorium und Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Direktoriumsmitglieder auf (Vorschlag des Direktoriums) für die Dauer von drei Jahren durch das zuständige Fakultätsorgan bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Verteilung der Mittel/Stellen auf der Grundlage der Beschlüsse des Direktoriums;
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums;
- Einberufung und Leitung der Sitzungen von Direktorium und Mitgliederversammlung;
- Bericht gegenüber den zuständigen Fakultäts-/Universitätsorganen;
- Information der Mitgliederinnen und Mitglieder.

## **§ 10 Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung**

(1) Der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gehören die Doktorandinnen/Doktoranden an.

(2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der AMBSL vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für die AMBSL kann aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet der AMBSL international anerkannt sind, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes;
- Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung der AMBSL.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an das Direktorium der AMBSL gehört.

## **§ 12 Qualifizierungskonzept / Promotion**

(1) Die AMBSL bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt dem Direktorium.

(2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch die Betreuungskommission, die zu Beginn des Vorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der/dem Promovierenden, den jeweiligen Betreuenden und dem Direktorium zusammengesetzt wird. Deren Zusammensetzung kann sich im Laufe des Projektes im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Direktoriums ändern. Bei Konflikten entscheidet das Direktorium.

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der AMBSL vom 7. Juli 2010, Amtl. Anz. Nr. 7 S. 138 ff. Die Doktorandinnen und Doktoranden erhalten von der Fakultät mit erfolgreichem Abschluss den Titel Dr. iur oder Ph.D. (§ 1 PromO-AMBSL).

## **§ 13 Stipendien / Stellen**

(1) Die AMBSL vergibt Stipendien oder Stellen für Promovierende nach Maßgabe der ihr zugewiesenen Mittel. Über die Vergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens das Direktorium. Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben. Das Nähere wird durch einen Beschluss des Direktoriums bestimmt.

(2) Über die Zuordnung von Stellen zu Dienstvorgesetzten entscheidet das Direktorium.

(3) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.

(4) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall das Direktorium.

#### **§ 14 Publikationen**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der AMBSL gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen im Forschungskontext der AMBSL ist diese zu nennen.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 06. 07.2011 in Kraft.